

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

10. Dezember 2025

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG
Spitalgesetz (SpiG); Änderung

WICHTIGER HINWEIS

Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.

Die Stellungnahme selber ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter: www.ag.ch/anhörungen.

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 26.01.2026 bis 30.04.2026.

Inhalt

Die vorliegende Änderung des Spitalgesetzes (SpiG) erfolgt in Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030. Sie umfasst Regelungen zur Eigentümerschaft an den Kantonsspitalern, zur Betriebsbewilligung und zu Controlling, Datenbearbeitung und Auskunftspflicht. Die vorliegende Änderung umfasst zudem Regelungsbereiche ohne Bezug zur GGpl 2030. Dazu gehören unter anderem die Sanktionen bei Pflichtverletzungen und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU
Departement Gesundheit und Soziales
Sandra Wiegand
Juristische Mitarbeiterin
Abteilung Gesundheit
062 835 52 50
sandra.wiegand@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Bachstrasse 15
5001 Aarau
E-Mail: abteilung-gesundheit@ag.ch

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- Privatperson
- Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation*	FDP.Die Liberalen Aargau
Vorname	Tobias
Nachname	Hottiger
E-Mail	tobias.hottiger@grossrat.ag.ch

* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt

Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen
Nur zum internen Gebrauch;

Fragen zur Anhörung

Frage 1: Geltungsbereich Spitalgesetz

Das Spitalgesetz soll mit der vorliegenden Änderung für alle Spitäler und Geburtshäuser gelten. Zudem sollen die Begriffe für die verschiedenen Versorgungsbereiche der Spitäler dem aktuellen Stand entsprechen (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) (vgl. Kapitel 3.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit den Änderungen betreffend den Geltungsbereich des Spitalgesetzes (§ 1 Abs. 2 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Vereinheitlichung und Klarstellung des Anwendungsbereichs kann zur Rechtssicherheit beitragen. Aus den Ausführungen im Anhörungsbericht ergibt sich jedoch keine zwingende Notwendigkeit für eine Ausweitung, da es sich im Wesentlichen um eine Präzisierung der bereits heute gelebten Praxis handelt. Es ist daher darauf zu achten, dass mit der Anpassung keine zusätzliche Regulierung und kein unnötiger administrativer Mehraufwand für die betroffenen Leistungserbringer einhergeht.

Frage 2: Spitalbegriff

Der Begriff "Spital" soll nicht mehr mittels KVG-Verweis, sondern im Spitalgesetz selbst definiert werden (vgl. Kapitel 3.2 Anhörungsbericht), weil das Spitalgesetz auch für Nicht-Listenspitäler gelten soll.

Sind Sie mit der Änderung betreffend den Spitalbegriff (§ 2 Abs. 1 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Geltungsbereich (§ 1 Abs. 2 SpiG) und zur Definition des Spitalbegriffs (§ 2 Abs. 1 SpiG) erscheinen nicht konsistent. Während Geburtshäuser im Geltungsbereich ausdrücklich neben Spitälern aufgeführt werden, umfasst die neue Definition des Spitals sämtliche Einrichtungen, die stationäre medizinische Leistungen erbringen, womit auch Geburtshäuser darunterfallen dürften. Diese Unschärfe ist zu klären, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Frage 3: Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Spitaler sollen erganzt werden. Neben den bereits bestehenden Voraussetzungen (ausreichende arztliche Betreuung, erforderliches Fachpersonal, zweckentsprechende medizinischen Einrichtung und pharmazeutische Versorgung) legen die Spitaler ein zweckentsprechendes Betriebskonzept (inklusive Qualitats- und Hygienekonzept), ein Notfallkonzept und eine risikogerechte Haftpflichtversicherung vor. Der Regierungsrat erhalt die Regelungskompetenz, die Bewilligungsvoraussetzungen zu konkretisieren (vgl. Kapitel 3.3.1 Anhorungsbericht).

Sind Sie mit den Erganzen der Bewilligungsvoraussetzungen und deren Konkretisierung durch den Regierungsrat einverstanden (§ 8a Abs. 2 lit. d und e und Abs. 2^{quater} SpiG)?

Bitte wahlen Sie eine Antwort aus:

- vollig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- vollig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Qualitat der Leistungserbringung ist bereits heute durch bundesrechtliche Vorgaben sowie durch die Standards und Kontrollen der Fachgesellschaften ausreichend sichergestellt. Die zusatzlichen Anforderungen schaffen keinen erkennbaren Mehrwert fur die Versorgungsqualitat. Hingegen fuhren sie zu einem erhohnten administrativen Aufwand sowohl bei den Leistungserbringern als auch bei den Behorden und stellen einen unnotigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Spitaler dar.

Frage 4: Meldepflicht

Die Spitaler sollen verpflichtet werden, wesentliche anderungen bei den Bewilligungsvoraussetzungen an die zustandige kantonale Behorde zu melden (vgl. Kapitel 3.3.2 Anhorungsbericht).

Sind Sie einverstanden, dass die Meldepflicht gesetzlich geregelt wird (§ 8a Abs. 2^{ter} SpiG)?

Bitte wahlen Sie eine Antwort aus:

- vollig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- vollig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Die FDP lehnt eine gesetzliche Verankerung der Meldepflicht nicht grundsatzlich ab, da diese den Kanton bei der Aufsichtstatigkeit unterstutzt. Entscheidend ist jedoch, dass die Meldepflicht verhaltnismassig und mit Augenmass ausgestaltet wird. Die meldepflichtigen Sachverhalte sind auf wesentliche anderungen zu beschranken, und der administrative Aufwand fur die Leistungserbringer ist moglichst gering zu halten. Zwecks Vermeidung unnotiger Burokratie ist sicherzustellen, dass Meldungen in geeigneter Form gebundelt erfolgen konnen, z.B. einmal jahrlich.

Frage 5: Bewilligungspflicht fur Standorte Spitaler

Mit der vorliegenden Änderung sollen die Standorte von Spitälern separat bewilligungspflichtig sein. Der Regierungsrat erhält die Regelungskompetenz, den Standortbegriff zu definieren (vgl. Kapitel 3.3.3 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit den Regelungen der Bewilligungspflicht für die Standorte von Spitälern einverstanden (§ 8b Abs. 1 bis 5 SpiG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Die FDP hat die Strategie zur vorgesehenen Bewilligungspflicht für einzelne Standorte von Spitälern bereits im Rahmen der Beratung der GGpl 2030 klar abgelehnt. Bewilligungen sind an die organisatorische Verantwortung zu knüpfen und nicht an den Standort. Die vorgeschlagene Regelung führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand für Leistungserbringer und Behörden, ohne dass ein klarer Mehrwert für die Versorgungsqualität erkennbar ist.

Frage 6: Sanktionen

Neben dem Bewilligungsentzug (§ 8a Abs. 3 Satz 2 SpiG) und der sofortigen Spitalschliessung (§ 8a Abs. 4 SpiG) sieht das geltende Spitalgesetz keine anderen Sanktionen vor, welche die zuständige Behörde bei einer Pflichtverletzung gegen ein Spital erlassen kann. Der zuständigen Behörde ist neu die Befugnis zum Erlass weiterer Sanktionen einzuräumen (vgl. Kapitel 3.4 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung betreffend die Sanktionen (§ 8c SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die FDP Aargau lehnt eine Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten ab. Die Einhaltung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsanforderungen wird bereits heute durch verschiedene Mechanismen sichergestellt, insbesondere durch die gesetzlich verankerte Leistungsprüfung der Krankenversicherer sowie durch die etablierten Standards und Qualitätssicherungssysteme der Fachgesellschaften. Zusätzliche kantonale Sanktionsinstrumente führen zu einer weiteren Verdichtung der Regulierung, ohne dass ein klarer Mehrwert erkennbar ist.

Zudem ist unklar, ob sich die neuen Sanktionsmöglichkeiten ausschliesslich auf Verstösse gegen die Bewilligungsvoraussetzungen beschränken, wie dies im Anhörungsbericht (Kapitel 3.4) suggeriert wird, oder ob sie gemäss Wortlaut von § 8c Abs. 1 SpiG weitergehend auf Verstösse gegen andere

Bestimmungen des Spitalgesetzes Anwendung finden. Die FDP ersucht den Regierungsrat, diesen Punkt in der Botschaft klarzustellen.

Frage 7: Eigentümerschaft an den Kantonsspitalern 1: Teilweise oder vollumfängliche Veräusserung

Neu soll der Kanton seine Aktien der Spitalaktiengesellschaften (Kantonsspital Aarau AG [KSA], Kantonsspital Baden AG [KSB], Psychiatrische Dienste Aargau AG [PDAG]) je teilweise oder vollumfänglich an Dritte veräussern können. Damit entfele die heute geltende Mindestbeteiligung von 70 % am Aktienkapital und an den Aktienstimmen (vgl. Kapitel 3.5 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung betreffend die je teilweise oder vollumfängliche Veräusserung der Aktien des KSA, KSB und der PDAG an Dritte (§ 11 Abs. 1 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Regelung ist ein längst fälliger Schritt und wird ausdrücklich begrüsst. Die Möglichkeit einer Veräusserung der Beteiligungen an den Kantonsspitalern schafft Flexibilität und ist ein wichtiger Schritt zur Entflechtung der heutigen Mehrfachrolle des Kantons als Eigentümer, Finanzierer, Leistungsbesteller und Regulator.

Auch bei einer Reduktion oder Aufgabe der Eigentümerschaft bleibt die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung gewährleistet, da der Kanton weiterhin über die Spitalliste, Leistungsaufträge und die Mitfinanzierung über wirksame Steuerungsinstrumente verfügt.

Frage 8: Eigentümerschaft an den Kantonsspitalern 2: Veräusserungskompetenz

Neu soll der Regierungsrat eine Veräusserung bis zu 30 % der Aktien einer Spitalaktiengesellschaft (KSA, KSB, PDAG) eigenständig beschliessen können. Eine Veräusserung von mehr als 30 % der Aktien bedarf der Zustimmung des Grossen Rats. Der Beschluss des Grossen Rats zur Veräusserung von mindestens 50 % der Aktien unterliegt der fakultativen Volksabstimmung (vgl. Kapitel 3.5 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung betreffend die Veräusserungskompetenz des Regierungsrats und des Grossen Rats sowie betreffend die fakultative Volksabstimmung (§ 11 Abs. 1^{bis} SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die FDP lehnt die vorgeschlagene Regelung zur Veräusserungskompetenz klar ab. Die vorgesehene Kompetenzverschiebung zugunsten des Regierungsrats ist staatspolitisch problematisch und führt zu einer Umgehung des Parlaments. Entscheide von dieser Tragweite, insbesondere im Zusammenhang mit der Eigentümerschaft an den Kantonsspitalern, müssen zwingend vom Grossen Rat mitgetragen werden. Nur so ist eine angemessene demokratische Legitimation und politische Kontrolle sichergestellt.

Frage 9: Verträge zwischen Kanton und Spitälern

Der Vertragsschluss zwischen Kanton und Listenspitälern ist faktisch nur noch für die Erbringung und Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen zwingend notwendig. Ein Verweis darauf in § 17b Abs. 4 SpiG ist überflüssig. Die Verträge zwischen Kanton und Spitälern sollen nicht mehr zwingend Regelungen über die Zahlungsmodalitäten des Kantonsanteils oder dem Controlling enthalten müssen, da diese anderenorts bereits geregelt sind. Bei Bedarf soll ein Vertragsschluss, namentlich für Massnahmen gemäss § 8 SpiG, weiterhin möglich sein.

§ 17 SpiG soll entsprechend neu ausgestaltet werden und die Verweise auf den Vertrag gemäss § 17 SpiG sollen aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.6 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit diesen Änderungen (§§ 17, 17b Abs. 4 und 20 Abs. 1 Satz 2 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

[Text]

Frage 10: Intermediäre Leistungen (IML)

Die intermediären Leistungen (IML) sollen neu nicht mehr von den GWL unterschieden und neu gemäss der Verordnung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWLV) vom 11. November 2020 (SAR 331.217) vergütet werden. § 17a SpiG soll aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.7 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Aufhebung von § 17a SpiG und der Zusammenführung von IML und GWL einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

[Text]

Frage 11: Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL)

Der Regierungsrat soll die Kriterien und das Verfahren zur Festlegung und Abgeltung von GWL in der GWLV regeln können. § 17b Abs. 3 SpiG soll entsprechend um die Verordnungskompetenz des Regierungsrats ergänzt werden (vgl. Kapitel 3.8 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit dieser Änderung (§ 17b Abs. 3 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Es ist zentral, dass die GWL weiterhin einer angemessenen politischen Kontrolle durch das Parlament unterliegen. Die FDP bittet den Regierungsrat, in der Botschaft darzulegen, inwiefern der Grosse Rat die Verwendung der GWL-Gelder auch unter dem neuen Regime weiterhin wirksam über den Aufgaben- und Finanzplan steuern kann. Falls dies nicht ausreichend gewährleistet ist, ist zu prüfen, ob eine alternative Lösung, beispielsweise in Form eines Dekrets, angezeigt wäre, um die parlamentarische Steuerung und Kontrolle sicherzustellen.

Frage 12: Leistungsauftragscontrolling und weitere Aspekte des Leistungscontrollings

Das Spitalgesetz soll neu das Leistungsauftragscontrolling durch das zuständige Departement ausdrücklich vorsehen. Zusätzlich zum Leistungsauftragscontrolling soll es dem Kanton möglich sein, weitere Kontrollaufgaben zu erfüllen (vgl. Kapitel 3.9.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung betreffend das Leistungsauftragscontrolling und die weiteren Aspekte des Leistungscontrollings (§ 20 Abs. 2 und 3 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Kontrolle von Leistungen und Abrechnungen wird bereits heute durch die Krankenversicherer im Rahmen der gesetzlichen Leistungsprüfung sichergestellt. Der Aufbau eines parallelen Controlling-Systems durch den Kanton ist daher nicht notwendig und führt zu zusätzlicher Bürokratie ohne erkennbaren Mehrwert.

Zudem würde ein solches System erhebliche personelle Ressourcen erfordern, insbesondere im Bereich medizinischer Fachkompetenz. Diese Fachkräfte würden damit der direkten Leistungserbringung entzogen, was angesichts des bestehenden Fachkräftemangels problematisch ist.

Frage 13: Datenbearbeitung und Auskunftspflicht

Das Spitalgesetz soll dem zuständigen Departement die Befugnis erteilen, insbesondere betriebs- und patientenbezogene Daten der Spitäler zu bearbeiten, soweit dies zum Vollzug des Krankenversicherungsrechts und des Spitalgesetzes erforderlich ist. Weiter soll das Departement befugt sein, im Rahmen der Prüfung der Leistungsabrechnung Daten des Einwohnerregisters zu verwenden. Schliesslich soll die bereits geltende Auskunftspflicht der Spitäler präzisiert werden (vgl. Kapitel 3.9.2 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung betreffend die Datenbearbeitung und Auskunftspflicht (§ 21 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Notwendigkeit eines neuen Gesetzesartikels wird in Frage gestellt. Der Kanton bearbeitet bereits heute Daten der Spitäler im Rahmen seiner Aufgaben. Aufgrund der Bestimmungen des KVG (Art. 84 und 84a) besteht bereits eine bundesrechtliche Grundlage für die Datenbearbeitung.

Aus dem Anhörungsbericht geht nicht klar hervor, ob die vorgeschlagene Regelung im kantonalen Recht lediglich eine Präzisierung der bestehenden Praxis darstellt oder ob damit eine Ausweitung der Datenbearbeitungskompetenzen verbunden ist. Die FDP ersucht den Regierungsrat, diesen Punkt in der Botschaft transparent darzulegen und insbesondere den Umfang sowie die Grenzen der vorgesehenen Datenbearbeitung klar zu definieren.

Frage 14: Übergangsfrist für das Einholen ausstehender Bewilligungen

Das Spitalgesetz soll eine zweijährige Übergangsfrist für das Einholen der Bewilligung gemäss den erweiterten Bewilligungsvoraussetzungen (§ 8a Abs. 2 SpiG) sowie der Bewilligung je Standort eines Spitals (§ 8b Abs. 1 SpiG) vorsehen (vgl. Kapitel 3.3.1 und 3.3.3 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der zweijährigen Übergangsfrist (§ 29b SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Die FDP lehnt die Ausweitung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Einführung einer Bewilligungspflicht für Standorte ab (vgl. Antworten auf die Fragen 3 und 5). Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die Frage nach der Ausgestaltung einer Übergangsfrist.

Frage 15: Aufzuhebende Bestimmungen 1: Begriff "stationäre Grundversorgung"

Der Begriff "stationäre Grundversorgung" (§ 2 Abs. 2 SpiG) wird nicht mehr in der Spitalgesetzgebung verwendet und soll deshalb aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.10.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Aufhebung von § 2 Abs. 2 SpiG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Frage 16: Aufzuhebende Bestimmungen 2: Tarifstruktur Rehabilitation

§ 8 Abs. 4 SpiG sieht vor, dass der Regierungsrat bei der Genehmigung und Festsetzung der Spitaltarife im Bereich Rehabilitation das Prinzip "gleicher Preis für gleiche Leistung" anwendet. Mit Einführung des nationalen ST Reha Tarifs in diesem Bereich wird die Bestimmung im Spitalgesetz obsolet (vgl. Kapitel 3.10.2 Anhörungsbericht). § 8 Abs. 4 SpiG soll deshalb aufgehoben werden.

Sind Sie mit der Aufhebung von § 8 Abs. 4 SpiG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Frage 17: Aufzuhebende Bestimmungen 3: Umwandlungsnormen

Im Mai 2003 stimmte das Aargauer Stimmvolk der Umwandlung der damaligen Kantonsspital Aarau, Kantonsspital Baden und Psychiatrische Dienste in Aktiengesellschaften zu. Im November 2003 wurde die Rechtsformänderung vollzogen und die drei Aktiengesellschaften Kantonsspital Aarau AG, Kantonsspital Baden AG und Psychiatrische Dienste Aargau AG gegründet. Damit werden §§ 9, 10 und 12 Abs. 2 SpiG betreffend die Durchführung der Umwandlung und Gründung der Aktiengesellschaften überflüssig und sollen aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.10.3 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Aufhebung von §§ 9, 10 und 12 Abs. 2 SpiG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

[Text]

Frage 18: Aufzuhebende Bestimmungen 4 und weitere Anpassung: Übertragungen und Finanzierungshilfen

§§ 14a, 14 b, 14c, 14d, 14e und 14f SpiG regeln zurzeit bereits erfolgte oder mittlerweile andernorts geregelte Sachverhalte und sollen deshalb aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.10.4 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Aufhebung von §§ 14a bis 14f SpiG und der entsprechenden Anpassung in § 23 Abs. 1 lit. a SpiG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Frage 19: Aufzuhebende Bestimmungen 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 26, 27 und 29a SpiG enthalten Übergangsbestimmungen, die auf mittlerweile ausser Kraft getretene Bestimmungen verweisen, und sollen deshalb aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.10.5 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Aufhebung von §§ 26, 27 und 29a SpiG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Schlussbemerkungen:

[Text]

Nur zum internen Gebrauch;
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen